



Anlagenverzeichnis

Begriffsbestimmungen	Seite 2
Telefon- und Adressenverzeichnis	Seite 3 bis 4
Regelquerschnitte für Straßen der Gem. St. Radegund bei Graz	Seite 5 bis 12
Allgemeines	Seite 13 bis 15
Regelquerschnitte für Straßen der Gem. St. Radegund bei Graz	Seite 16 bis 17

Begriffsbestimmungen – Definitionen

Straßenerhalter/in:

Als Straßenerhalter/in für alle Gemeindestraßen gilt die Gemeinde St. Radegund bei Graz.

Als Erhalter für Landesstraßen ist das Land Steiermark - Baubezirksleitung Graz/Umgebung - zuständig.

Straßenpolizeibehörde:

Die Straßenpolizeibehörde auf Gemeindestraßen wird durch das Gemeindeamt der Gemeinde St. Radegund bei Graz vertreten.

Die Straßenpolizeibehörde auf Landesstraßen wird durch die Bezirkshauptmannschaft Graz/Umgebung vertreten.

Bauherr:

Bauherr ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gleisbetreiber, Gesellschaft, etc.), die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, einen Vortrieb, eine Pressung, eine Baugrubenumschließung, eine Gehsteigerherstellung oder sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigende Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder Verwaltung der Gemeinde St. Radegund bei Graz stehen, durchführen.

Bauführer:

Der Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person, die (entsprechend der maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausübung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeiten im Namen und auf Kosten des Bauherrn geeignet und berechtigt ist.

Gestattungsvertrag:

Ein Gestattungsvertrag ist ein schriftlicher Vertrag mit der Gemeinde St. Radegund bei Graz für Maßnahmen in, an oder unter öffentlichem Grund.

Telefonverzeichnis

Gemeinde St. Radegund bei Graz

Hauptstraße 10
8061 St. Radegund bei Graz

Tel.: +43 (0) 3132 / 23 01
Fax: +43 (0) 3132 / 55 20
E-Mail: gemeinde@radegund.info

Parteienverkehr

Montag, Mittwoch und Freitag
8 - 12 Uhr
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Straßenverwaltung des Landes Steiermark:

Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau

Baubezirksleitung Graz Umgebung:

Referat Straßenbau und Verkehrswesen

Tel.: 0316/877 – 2874
Fax: 0316/877 – 3056

Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst für die Region Graz-Umgebung St. Peterstraße 61, 8071 Hausmannstätten

Straßenmeisterei Graz-Nord

8051 Graz, Raachgasse 100
Tel.: 0316/681140
Fax: 0316/681140-4
E-Mail: smg3@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Graz - Umgebung:

BH Graz-Umgebung

8021 Graz, Bahnhofgürtel 85

Tel.: 0316/7075-0

Fax: 0316/7075-333

E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Bundespolizei

Polizeiinspektion Kumberg

8062 Kumberg, Meierhöfenstr 7

Tel.: 05/9133-6143



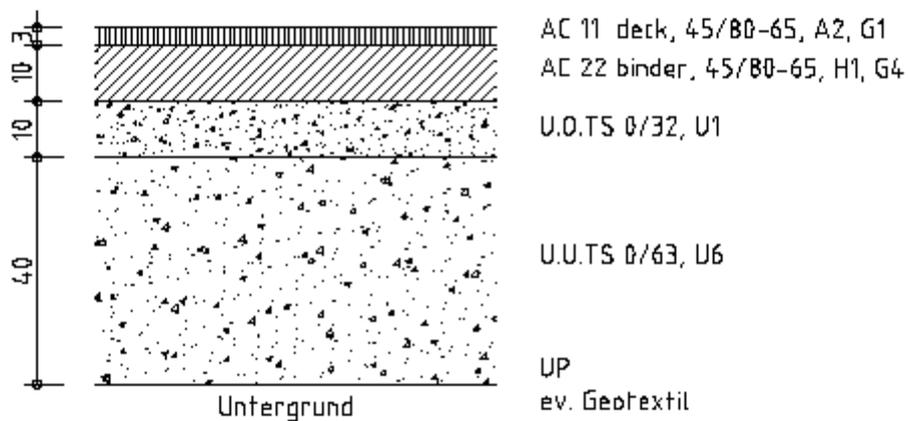
Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

REGELQUERSCHNITTE FÜR VERKEHRSFLÄCHEN DER GEMEINDE ST. RADEGUND BEI GRAZ



TYP 1 – Hauptstraßen mit hochrangigem Straßencharakter

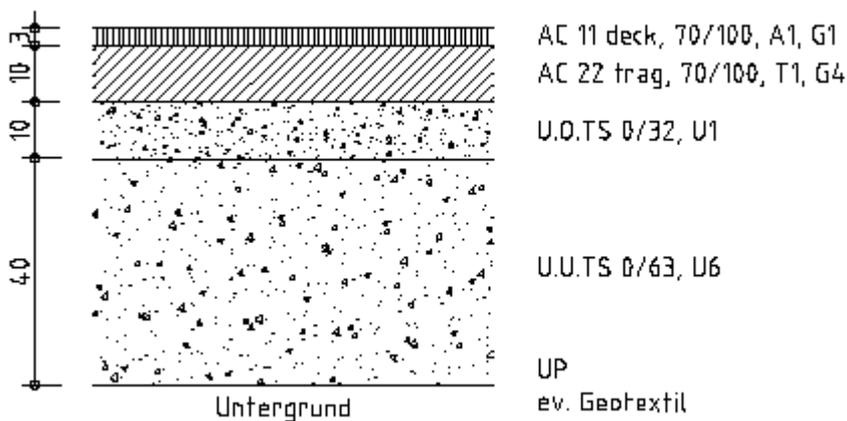
- Asphaltbeton
AC 11 deck, 45/80-65, A2, G1 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
AC 22 binder, 45/80-65, H1, G4 10 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil





TYP 2 – Hauptstraßen

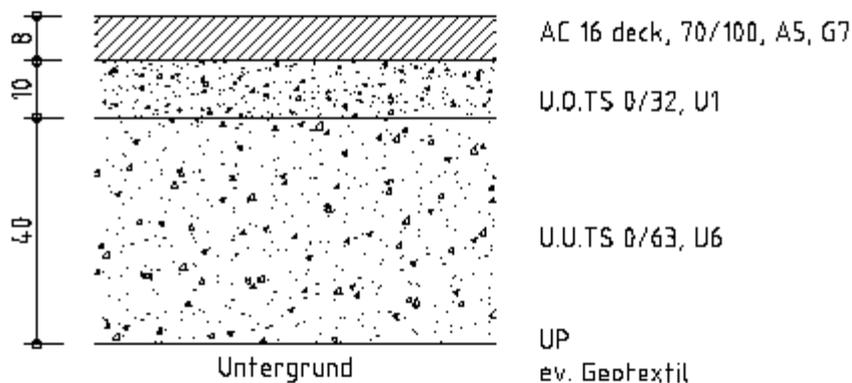
- Asphaltbeton
AC 11 deck, 70/100, A1, G1 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
AC 22 trag, 70/100, T1, G4 10 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil





TYP 3 – Nebenstraßen mit untergeordnetem Straßencharakter

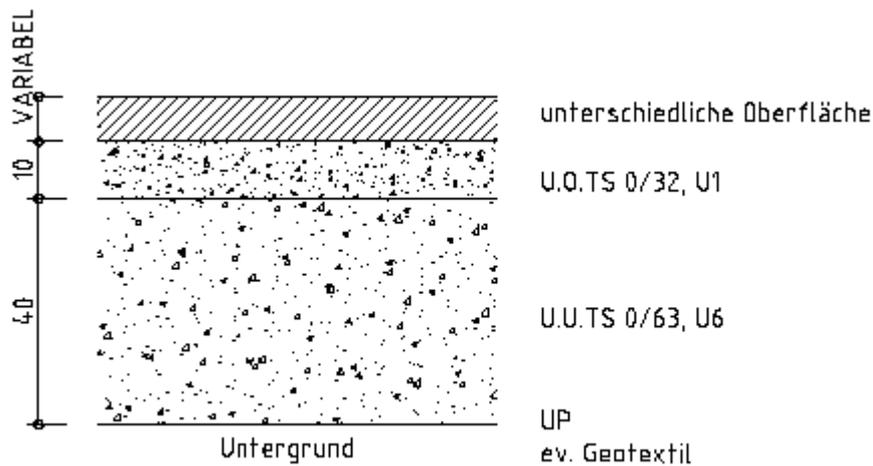
- Bituminöse Tragdeckschichte
AC 16 deck, 70/100, A5, G7 8 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil





TYP 4 – Güterwege

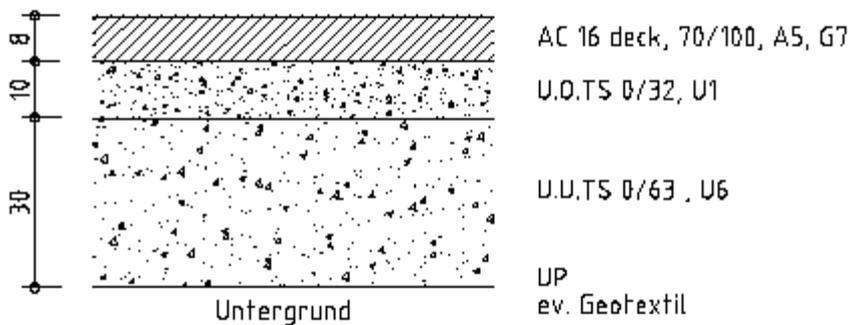
- Projektsbezogene Oberflächengestaltung mittels:
 - Macadamschicht oder
 - Oberflächenbehandlung auf bituminöser Basis oder
 - Sonstiges
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil





TYP 5 – Gehsteige, Geh- und Radwege mit Asphaltoberfläche

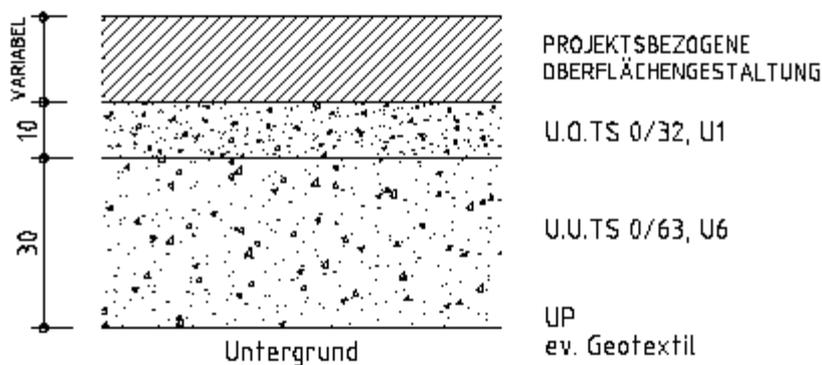
- Bituminöse Tragdeckschichte
AC 16 deck, 70/100, A5, G7 8 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 30 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil





TYP 6 – Gehsteige, Geh- und Radwege mit Pflasteroberfläche

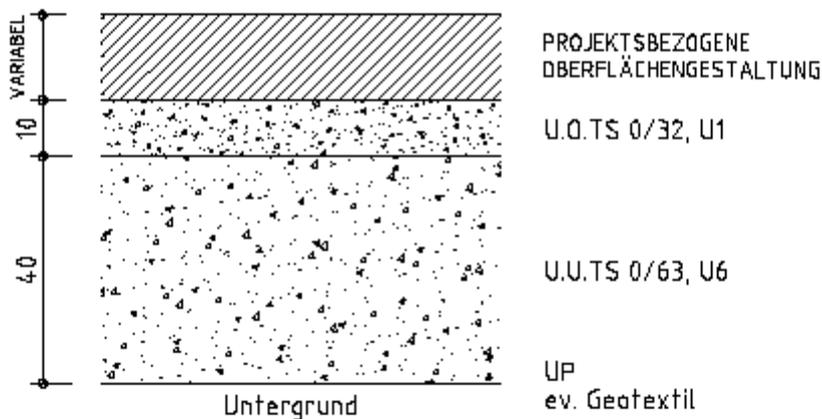
- Projektsbezogene Oberflächengestaltung mittels:
 - Bituminöser Tragdeckschichte oder Bituminöser Tragschichte und Deckschichte oder
 - Plattenbelag in Naturstein oder
 - Plattenbelag in Betonstein oder
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 30 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil





TYP 7 – Plätze, Ortsbildgestaltungen, etc.

- Projektsbezogene Oberflächengestaltung mittels:
 - Bituminöser Tragschichte und Deckschichte oder
 - Plattenbelag in Naturstein oder
 - Plattenbelag in Betonstein oder
 - Sonstiges
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



Allgemeines

1. Straßenunterbau – Leitungsverfüllzone:

- Recycelte Gesteinskörnungen aus dem Hochbau (mineralische Hochbaurestmassen) der Materialbezeichnungen RH, RHZ, RMH, RS, RZ bzw. deren Mischungen sind zur Herstellung der Verfüllzone von Künetten, als auch zur Herstellung von Dammaufstandsflächen und allfälligen Bodenverbesserungen nicht zugelassen.
- Eine Verwendung von güteschutzgeprüften und entsprechend aufbereiteten Recyclingmaterialien gem. RVS ist hingegen zur Herstellung der Leitungsverfüllzone - bis auf Höhe des Unterbauplanums - zulässig. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.15.02 und der Richtlinie für Recyclingbaustoffe idgF. Bei Verwendung von Recyclingbaustoffen ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen.

2. Straßenoberbau – Ungebundene Tragschichten:

- Sämtliche Materialien müssen den Anforderungen der RVS 08.15.01 idgF. entsprechen.
- Grundsätzlich wird bei Baustellen eine einheitliche Stärke der Ungebundenen Tragschichten von 50 cm eingebracht.
- Die Ungebundene Untere Tragschichte (U.U.TS) in einer Stärke von 40cm ist aus Material, dass zumindest der Kategorie U6 (gem. RVS bzw. ÖNorm) entspricht und mit der Gesteinskörnung 0/63 herzustellen. Die Ungebundene Obere Tragschichte (U.O.TS) in einer Stärke von 10cm ist aus Material, dass zumindest der Kategorie U1 (gem. RVS bzw. ÖNorm) entspricht und mit der Gesteinskörnung 0/32 herzustellen (keine Verwendung von Recyclingbaustoffen zur Herstellung von U.TS im Künettenbereich).
- Bei Verwendung von Recyclingbaustoffen ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.15.02 und der Richtlinie für Recyclingbaustoffe idgF.
- Vorhandene Ungebundene Tragschichten des Straßenoberbaues mit Wandschotter werden im Zuge der Aushubarbeiten entfernt oder einer Bodenverbesserung zugeführt.

3. Pflaster:

- Als Randleistenformate werden beispielsweise LS 3 oder LS 4 bei Granitsteinen verwendet. Als Spitzgrabenpflaster werden grundsätzlich Granitkleinsteine 9/9/9 cm, 3-reihig verwendet. Die Breite des Spitzgrabens beträgt generell 30 cm.
- Die Ausbildung von Spitzgräben in Pflaster erfolgt nur bei entwässerungstechnischem Erfordernis – keine Gestaltungsmaßnahmen. Bei Vorhandensein von ausreichendem Längsgefälle > 2 % soll die Ausbildung des Spitzgrabens in Asphalt erfolgen.
- Grundsätzlich wird als Pflastermaterial (Randleisten und Spitzgrabenpflaster) Granitnatursteinmaterial der Güteklasse II verwendet.

- Entwässerungsmulden werden grundsätzlich in einer Breite von 60 cm (Einlaufschacht-Gitter 60/60 cm) ausgeführt. Bei vorhandenen Einlaufbauwerken mit anderen Formaten ist die Mulde an den Bestand anzupassen.
- Die Höhe der Randleistenoberkante über Fahrbahnniveau beträgt 12 cm.
- Gehsteigabsenkungen im Bereich von Einfahrten werden wie folgend hergestellt:
Der horizontale Bereich der Absenkung, mit Randleistenoberkante = 3 cm über Fahrbahnniveau, wird auf die Länge der „bewilligten“ Einfahrt ausgeführt. Die Schräge (= Anzug) wird auf eine Länge von 1,5 m (+ 3 cm auf + 12 cm bzw. auf Bestandshöhe) links und rechts ausgeführt.
- Randleistenabsenkungen im Bereich von Fußgängerübergängen werden sinngemäß der Gehsteigabsenkung bei Einfahrten hergestellt.
- Bei Segmentpflaster mit Kleinsteinen ist immer die ganze Feldbreite zu erneuern.
- Als Fugenmaterial sind frost- und tausalzbeständige Fertigmörtel in Sack oder Silo zu verwenden.

4. Entwässerung:

- Grundsätzlich wird als Rohrmaterial für die Oberflächenentwässerung Kunststoff-Rohrmaterial der Steifigkeitsklasse SN 12 der Type PP-Master oder glw. mit Splittummantelung, anstelle von PVC-Rohrmaterial der Steifigkeitsklasse SN 4 mit Betonummantelung verwendet.
- Anstelle von Beton-Schwerlastrohren auf Betonsohle können auch Schwerlastrohre aus Kunststoff (Pecor Optima, Giga Pipe, od. glw.) verwendet werden.

5. Bituminöse Tragschichten und Decken:

- Es gelten vorrangig die Vorgaben der RVS 08.16.01, 08.97.05 und 11.03.21 idgF.
- Bituminöse Tragschichten und Decken, sowie bituminöse Tragdeckschichten sind grundsätzlich, unabhängig ob im Fahrbahn-, Gehsteig-, oder Künettenbereich maschinell einzubauen.
- Ränder von Trag- und Deckschichten, sowie von bituminösen Tragdeckschichten (Mittelnahrt, Tagesanschlüsse, Anschluss an Bestand) sind grundsätzlich entsprechend dem Arbeitspapier Nr. 5 der RVS vor zu behandeln (Nähte und Anschlüsse). Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher.
- Unterlagen, im Speziellen Fräsflächen, sind mittels Hochdruckreinigung zu säubern und mit geeignetem Bitumen, entsprechend dem Arbeitspapier Nr. 2 der RVS vorzuspritzen. Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher.
- Als bituminöse Tragdeckschicht im Fahrbahnbereich wird generell AC 16 in einer Stärke von 8,0 cm eingebaut. Weiters wird als bituminöse Deckschicht im Fahrbahnbereich noch AC 11 in einer Stärke von 3,0 cm eingebaut.
- Nach Möglichkeit sollte ein nahtloser Einbau der bituminösen Deckschichten oder Tragdeckschichten erfolgen.
- Bei Verwendung von Recyclingasphalt ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.97.05 und 11.03.22 idgF.

6. Sonstiges:

- Überprüfungen von Baustellen hinsichtlich den Anforderungen gem. RVS bei Unterbauplanum und den Ungebundenen Tragschichten, sowie bei den Bituminösen Trag- und Deckschichten erfolgen grundsätzlich nur durch eine akkreditierte Prüfanstalt.

Es wird nach zwei Arten der Überprüfungen unterschieden und wie folgend vorgenommen:

1. Abnahmeprüfung bei UP und U.TS (jeweils mind. 3 Lastplattenversuche) von:
 - Unterbauplanum (baustellenabhängig aufgrund von vorh. Einbauten)
 - Ungebundene Untere Tragschichte
 - Ungebundene Obere Tragschichte
 - Materialprüfung
gem. den Forderungen der RVS 08.03.01 idgF.
2. Abnahmeprüfung bei bituminösen Trag- und Deckschichten (jeweils mind. 3 x 2 Bohrkerne) hinsichtlich:
 - Schichtdicke
 - Raumdichte
 - Lagenverbund
 - Mischgutuntersuchung
gem. den Forderungen der RVS 11.03.21 idgF.Ebenheit und Oberflächentextur (Griffigkeit) werden, wenn diese Kriterien augenscheinlich entsprechen, generell nicht überprüft und sind somit baustellenabhängig.

Die Überprüfungen sind durch die jeweilige ÖBA bzw. durch den Bauherrn zu veranlassen und sind vom Bauherrn oder Bauführer zu bezahlen. Die Ergebnisse sind dem Straßenerhalter unaufgefordert zu übergeben und sind Bestandteil der ordnungsgemäßen Instandsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Abnahme durch den Straßenerhalter erfolgt nur nach Vorlage von positiven Prüfberichten.

- Es dürfen lediglich Produkte mit CE-Kennzeichen verwendet werden. Als Steinmaterialien sind Produkte die aus dem EWR-Raum stammen zu verwenden, der Herkunftsnachweis ist auf Verlangen vorzuweisen.
- Die Kosten für Erst-, Konformitäts- und Identitätsprüfungen sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

